

Fahrtkostenzuschuss statt Lohnerhöhung

Job-Tickets können seit 1. Januar 2019 steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Für anstehende Gehaltsverhandlungen bietet das Thema viel Potenzial.

Von Britta Hohaus

Wer seinen Mitarbeitern etwas Gutes tun und sich an deren Fahrtkosten zur Arbeit beteiligen wollte, hatte bislang nur die Möglichkeit, den Zuschuss auf 44 Euro monatlich zu beschränken und als Sachbezug zu deklarieren, wenn weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge anfallen sollten. Diese monatliche Freigrenze durfte dann jedoch noch nicht einmal auf einen Jahresbetrag hochgerechnet werden, so dass weder die einmal im Jahr ausgegebene Jahreskarte steuerfrei bezuschusst, noch Barzuschüsse an den Mitarbeiter steuerfrei geleistet werden konnten. Begünstigt waren damit nur Monatskarten oder Jahreskarten, die monatlich freigeschaltet und bezahlt wurden.

Seit dem 1. Januar 2019 ist das nun anders. Denn seit diesem Datum können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern das komplette Job-Ticket bezahlen oder einen Zuschuss dafür leisten, ohne dass Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Vorausset-

zung ist, dass die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden und Aufwendungen für ein öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr entstehen. Entgeltumwandlungen sind somit nicht begünstigt – für anstehende Gehaltsverhandlungen bietet das Thema jedoch viel Potenzial.

Beispiel: Ein Arbeitgeber leistet in Absprache mit seiner Mitarbeiterin im Januar 2019 statt einer gewünschten Lohnerhöhung einen

Zuschuss zu ihrer Jahresumweltkarte in Höhe von 700 €. Die Mitarbeiterin nutzt diese Karte an 220 Tagen für ihre Fahrten in die 14 Kilometer von ihrer Wohnung entfernte Pflegedienst-

zentrale. Darüber hinaus nutzt sie die Karte abends und an den Wochenenden ebenfalls für Privatfahrten. Der Zuschuss ist trotz privater Mitbenutzung in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei. Er wird auf die Entfernungspauschale der Mitarbeiterin (220 x 14 km x 0,30 €/km = 924€) angerechnet. Die Mitarbeiterin kann also noch 224 Euro als Werbungskosten in ihrer Steuererklärung



Britta Hohaus

Foto: ETL

abziehen. Der Vorteil liegt auf der Hand. Der Arbeitgeber spart bei dieser Gestaltung gegenüber einer klassischen Lohnerhöhung Lohnnebenkosten und bei der Mitarbeiterin kommt der Zuschussbetrag in voller Höhe und ebenfalls ohne Abzüge an.

Achtung: Arbeitswege mit dem Pkw sind nicht steuerfrei. Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Arbeitswegen mit dem privaten Pkw des Mitarbeiters sind weiterhin steuerpflichtig. Sie können jedoch in Höhe der Entfernungspauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) pauschal mit 15 Prozent lohnversteuert werden; Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an. Höhere Zuschüsse sind jedoch individuell zu versteuern und zudem auch sozialversicherungspflichtig.

Wichtig für den Arbeitgeber: Der Zuschuss zum Job-Ticket muss im Lohnkonto getrennt aufgezeichnet und auf der Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen wer-

den. Zudem muss nachgewiesen werden, dass tatsächlich ein Job-Ticket bezuschusst wurde.

Auch das Fahrrad wird gefördert

Auch Mitarbeiter, die es gern sportlich mögen und lieber selbst fahren, statt gefahren zu werden, können unterstützt werden. Denn seit Jahresanfang ist auch die Privatnutzung eines betrieblichen Fahrrads steuer- und sozialversicherungsfrei. Das Modell spielt dabei keine Rolle, solange das Fahrrad nicht als Kraftfahrzeug zugelassen ist. Auch hier gilt: Der Arbeitgeber muss das Fahrrad zusätzlich zum normalen Gehalt zur Verfügung stellen. Verzichtet der Mitarbeiter auf einen Teil seines Bruttolohnes, damit er das Dienstfahrrad auch privat nutzen darf, ist der geldwerte Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Achtung: Die Steuerfreiheit von Dienstfahrrädern gilt (vorerst) nur für drei Jahre. Ob die private Nutzung ab 2022 wieder steuerpflichtig wird, ist noch unklar. Arbeitgeber sollten daher schnell entscheiden, um die Steuerfreiheit optimal nutzen zu können.

■ Die Autorin ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Hamm, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. Kontakt: info@bricura.de, bricura.de

Tipp für die Praxis